



**Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens 2020**

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf Artikel 12 des Organisationsreglements<sup>1</sup> und Artikel 87 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998<sup>2</sup> nachfolgendes:

### **Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens 2020**

Zweck

**Art. 1** Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Äufnung der Spezialfinanzierung

**Art. 2** <sup>1</sup> Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich 1 bis 2 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 30 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

**Art. 3** Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung

**Art. 4** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

**Art. 5** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Reglement für den Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens vom 2. Dezember 2004 auf.

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 20. April 2020 erlassen.



Beat Singer, Präsident des Gemeinderats



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

### **Auflagezeugnis**

Der Erlass des Reglements für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens 2020 wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 30. April 2020 publiziert und lag vom 30. April 2020 bis 2. Juni 2020 zur Einsichtnahme auf. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Utzenstorf, 3. Juni 2020



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

<sup>1</sup> Organisationsreglement vom 26. November 2017

<sup>2</sup> BSG 170.111